

# Meldeblatt erweiterte Notfallbetreuung Schulen

ab 27. April 2020

## gem. Rechtsverordnung der Landesregierung (CoronaVO)

Trotz der Ausweitung handelt es sich weiterhin um eine **Notbetreuung**. Es kann deshalb im Einzelfall dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen. **Mit der folgenden Erklärung ist noch kein Anspruch auf Notbetreuung verbunden.**

Name, Vorname, Geburtsdatum, Alter der Schülerin / des Schülers

--	--	--	--

Derzeit besuchte Schule / Klasse

--

Erziehungsberechtigte: Name, Vorname, Berufstätigkeit, Arbeitgeber bzw. Angabe freiberuflich / selbständig


Alleinerziehend\*?

--

Alleinerziehenden gleichgestellt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 CoronaVO)

--

\* Der Begriff „alleinerziehend“ gilt generell unabhängig vom der getroffenen Sorgerechtsvereinbarung. Analog der Regelung des § 21 Abs.3 SGB II sind Alleinerziehende, Personen die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse

--	--

Notwendiger Betreuungsumfang (Tage)      Notwendige Betreuungsdauer von bis

--	--

### Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung:

ja	nein	Zugehörigkeit beider Elternteile oder der/des Alleinerziehenden oder der/des Alleinerziehenden Gleichgestellte* zur Kritischen Infrastruktur (sh. Seite 3)
----	------	--

oder

ja	nein	beide Elternteile oder der/die Alleinerziehende oder der/die Alleinerziehenden Gleichgestellte* üben eine außerhalb der Wohnung präsenzpflichtige Arbeit aus und sind dort für den Arbeitgeber unabhkömmlich
----	------	--

ja	nein	davon ein Elternteil beschäftigt in einer Kritischen Infrastruktur
----	------	--

ja	nein	* Schwerwiegende Gründe für eine Gleichstellung mit Alleinerziehenden
----	------	---

(zutreffendes ankreuzen)

### Ausschlusstatbestände

ja	nein	Vorausgegangener (letzte 14 Tage) oder aktueller Kontakt der Schülerin / des Schülers mit einer infizierten Person
ja	nein	Besteht eine Quarantäneentscheidung des Gesundheitsamtes?
ja	nein	Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur bei der Schülerin/ dem Schüler

(zutreffendes ankreuzen)

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung der Schülerin / des Schülers ohne die Inanspruchnahme der Notbetreuung nicht möglich ist.

--	--	--

Ort

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter /  
alleinerziehende Person

*Notwendige Anlage:*

*Bestätigung(en) des Arbeitgebers zur Zugehörigkeit zur Kritischen Infrastruktur bzw. zur Präsenzpflicht und Unabkömmlichkeit mit beigefügtem Vordruck. Im Falle der Selbständigkeit / als Freiberufler ist eine Eigenbescheinigung auszustellen.*

*\*Bei Geltendmachung schwerwiegender Gründe zur Gleichstellung mit Alleinerziehenden ist ein entsprechender Nachweis beizufügen (Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung etc.).*

Hiermit erklären die/der Unterzeichner\*in, dass

- alle Angaben der Wahrheit entsprechen und rechtsverbindlich sind. Weiter geben die Antragssteller
- ihr Einverständnis zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der mit diesem Anmeldebogen erhobenen Daten. Die Daten werden zum Zweck der Notbetreuung gespeichert, und nach Ende der Inanspruchnahme gelöscht.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r /  
alleinerziehende Person

<p><i>Vordruck bitte ausdrucken, ausfüllen und <u>per E-Mail</u> an die entsprechende <u>Schule</u> weiterleiten, nur ausnahmsweise dort abgeben.</i></p>
---

## **Erläuterung Kritische Infrastruktur:**

### Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsauftrag unterliegen. und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatung,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.

weitere aktuelle Informationen unter [www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)